

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBl. S. 436), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe– (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 01. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Dreieich unterhält als Träger die Tageseinrichtungen für Kinder (kurz: Kita) als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kitas werden i.d.R. betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen;
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten;
 3. Schulkinder bis zum 10. Lebensjahr bzw. Ende der Grundschulzeit in Hortgruppen;
 4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kita bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Die Kitas haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Darüber hinaus richten sich die Aufgaben der Kitas an den Inhalten des Hessischen Erziehungs- und Bildungsplans aus. Die Kitas verfügen über ein schriftlich niedergelegtes Konzept für die pädagogische Arbeit, dass bei Bedarf fortzuschreiben ist.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kitas stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Dreieich ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder),
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und
 3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Hortkinder)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Dreieich auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in eine bestimmte Kita besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über ein digitales Anmeldeportal – dies ist über www.dreieich.de jederzeit aufzurufen. Sofern Erziehungsberechtigte keinen Zugriff auf das Internet haben, erfolgt die Antragstellung zur Aufnahme über das digitale System in der Stadtverwaltung. Die beabsichtigte Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten und wird den Erziehungsberechtigten frühestmöglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kita begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden. Die für eine Aufnahme erforderlichen Angaben - hinterlegt im digitalen Anmeldeportal - müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt in der Regel jeweils am 1. eines Monats.
- (4) Für einen Wechsel von einem des in § 1 (2) Nr. 1 – 4 genannten Betreuungssegments in ein anderes ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten
 1. den vollständigen Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz vor Aufnahme nachgewiesen haben;
 2. die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs.5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch Unterschrift anerkannt haben, § 8 bleibt unberührt.
- (6) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die jeweils gültige Kostenbeitragssatzung.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in die Kita erfolgt unter Beachtung der Richtlinien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten, welche Anlage zu dieser Satzung sind.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kitas sind an Werktagen montags bis freitags mindestens für den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die angebotenen Betreuungszeiten und die damit verbundenen Betreuungsentgelte sind der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Stadt Dreieich zu entnehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten.
- (5) In der Kita wird aus den folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen keine Betreuungsleistung erbracht:
 - a) während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen für max. 3 Wochen (Betriebsferien) oder während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen durchgehend für 2 Wochen je zu betreuendem Kind bei Wahl des rollierenden Systems (statt Betriebsferien)
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) für die Durchführung von Bildungsnachmittagen und Konzeptionstagen,
 - d) wegen Streik, Aktionstag, Personalversammlungen, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Bei Streik, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen behält sich die Stadt vor, einen eingeschränkten Betrieb vorzuhalten.

- (6) Wird länger als 5 zusammenhängende Tage in der Kita keine Betreuungsleistung erbracht, werden nur in den Fällen von Streik, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen ab dem 6. Tag keine Kostenbeiträge erhoben. Im Übrigen sind Kostenbeiträge in den Fällen des Abs. 5 weiter zu zahlen, es besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben von Schließzeiten erfolgen durch Aushang in den jeweiligen Kitas.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum während der Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine alternative Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann eine Notbetreuung angeboten werden, soweit eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht. Auf die Inanspruchnahme einer Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für die Notbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den betreffenden Kitas mit der jeweiligen Leitung in Abstimmung mit dem Trägervertreter der Stadt Dreieich geklärt.

- (4) Für Krippenkinder wird keine Notbetreuung in anderen Betreuungseinrichtungen angeboten.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist vor Aufnahme zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind; darüber hinaus ist ein ärztliches Attest vorzulegen aus dem hervorgeht, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Für die Kosten des Attests haben die Erziehungsberechtigten aufzukommen.
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kita nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kita und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kita pünktlich wieder ab. Sollte wiederholt ein Kind verspätet abgeholt werden, kann den Erziehungsberechtigten zur Deckung der zusätzlich entstehenden Kosten gemäß § 5 Abs. 8 der Kostenbeitragssatzung zur Kindertagesstättensatzung eine Verspätungspauschale in Rechnung gestellt werden; dieser Festsetzung ist ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren vorgeschaltet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kita verpflichtet. Akut erkrankte Kinder dürfen die Kita nicht besuchen.
- (5) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kita nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten möglichst umgehend, jedoch mindestens am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit beim Personal der Kita als abwesend zu melden.
- (6) Wird von Mitarbeiter*innen der Kita eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (wie Umzug, Änderung der Telefonnummern, Änderung von Arbeitszeiten, Wegfall einer Beschäftigung, sofern nicht innerhalb

von 3 Monaten nach dem Ende der Beschäftigung der Nachweis einer neuen Beschäftigung schriftlich geführt wird) sind unverzüglich den Verantwortlichen im Fachbereich Soziales, Schule und Integration mitzuteilen. Die im vorangegangenen Satz genannten Änderungen können zu einer Anpassung der Betreuungszeiten führen.

§ 10

Pflichten und Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte der Kita

- (1) Die Leitung der Kita erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kita durch die Fachkräfte beginnt deren Aufsichtspflicht. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote. Aufgabe der Kita gemäß § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Elternbeiratsordnung der Stadt Dreieich bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung und Verpflegung in der Kita wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder jeweils zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein (Eingangsstempel), werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Schulpflichtige Kindergartenkinder werden Anfang des Jahres, in dem die Schulpflicht beginnt, von Amts wegen zum 31.08. vom Kindergarten abgemeldet.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kita unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch

der Kita ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Dezernent der Stadt Dreieich auf Antrag der Ressortleitung Kinderbetreuung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kita nicht besuchen, können sie durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Folgemonats. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Sofern § 3 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das jeweilige Kind wird i.d.R. mit Frist 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats seitens der Stadtverwaltung abgemeldet. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Werden die Kostenbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß entrichtet oder entstehen für einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, Rückstände, die betragsmäßig zwei Monatsbeiträge erreichen, erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Nach erfolgter Anhörung kann ein Aufhebungsbescheid erlassen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Ressortleitung Kinderbetreuung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kita sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kita werden die notwendigen personenbezogene Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Rechtsgrundlagen sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und diese Satzung.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß Art. 17 Abs. 1 DSGVO ein Jahr nach Beendigung der Betreuung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 7. Dezember 2020

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 10.12.2020.

Die Hinweisbekanntmachung wurde abgedruckt in der Offenbach Post am 10.12.2020.

Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

Richtlinien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Stadt Dreieich gemäß § 5 der Kindertagesstättensatzung

Die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage des § 24 SGB VIII nach Eingang eines entsprechenden Antrags durch die Eltern gemäß den nachfolgenden Richtlinien:

- I. Zur Umsetzung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung durch Bildung, Erziehung und Betreuung werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in **Krippen** betreut.

Krippenplätze werden, sofern die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten in Dreieich übersteigt, nach folgenden Prioritäten vergeben:

1. an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist;
- 2 a) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- 2 b) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- 2 c) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch, erhalten und an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen und/ oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

Die Prioritäten 2 a) bis 2 c) werden gleichrangig gewichtet.

- ⇒ Sofern die anzuwendenden Kriterien auf mehrere Familien zutreffen, erfolgt die Vergabe der Betreuungsplätze vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden und an Kinder aus Mehrlingsgeburten, im Übrigen immer als Einzelfallentscheidung zur Sicherstellung einer funktionierenden Gruppenstruktur.

II. In **Kindergärten** werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut.

1. Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten werden die Betreuungsplätze der Basisbetreuung **grundsätzlich nach Alter des Kindes** vergeben, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Sofern die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten in Dreieich übersteigt und die Kriterien auf mehrere Familien zutreffen, werden die Kindergartenplätze mit Vorrang nach folgenden Prioritäten vergeben:

- a) an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist;
- b) an Kinder, die bereits in der Krippe/Kindertagespflege betreut wurden, um deren Übergänge zu sichern, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 gegeben sind.

2. Sofern in dem über die Basisbetreuung hinausgehenden gewünschten Betreuungsmodul gemäß Kostenbeitragssatzung der Stadt Dreieich in der jeweils gültigen Fassung nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Betreuungsplätze unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prioritäten vergeben an Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten:

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch, erhalten und an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen und/oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

Die Prioritäten 2 a) bis 2 c) werden gleichrangig gewichtet.

Die Bereitstellung eines **Ganztagsplatzes** oder eines Betreuungsplatzes mit Essensversorgung im **Kindergarten** erfolgt **nur** für die Zeit, in denen der Bedarf besteht und nachgewiesen wird. Bei Entfallen dieser Voraussetzungen wird die Betreuungszeit auf die Basisbetreuung reduziert.

III. In **Horten** werden Kinder betreut, die die Grund- oder Förderschule bis einschließlich der vierten Klasse besuchen.

1. Betreuungsplätze in **Horten** sind grundsätzlich für Kinder von Alleinerziehenden vorgesehen.

Für die Aufnahme des Kindes muss

- ✓ eine Berufstätigkeit im zeitlichen Umfang von mindestens 30 Wochenstunden
oder
- ✓ ein Ausbildungsverhältnis oder Studium
oder
- ✓ die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch

nachgewiesen werden.

2. Ungeachtet dessen werden die Betreuungsplätze vergeben an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

- ⇒ Sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung schulpflichtige Kinder bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigt.
- ⇒ Sofern darüber hinaus Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vergeben an Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen und an Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.

Die Bereitstellung eines **Hortplatzes** erfolgt grundsätzlich nur für die Zeit, in der ein nachgewiesener Bedarf besteht. Bei Entfallen dieser Voraussetzungen wird die Hortbetreuung beendet.

In allen 3 Betreuungsbereichen gelten folgende Regelungen:

- Zur Aufnahme anstehende Geschwisterkinder werden dann in der gleichen Einrichtung aufgenommen, wenn die Plätze nicht von Kindern beansprucht werden, die aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmen sind.
- Ein Wechsel innerhalb der städtischen Kindertagesstätten im gleichen Betreuungsbereich ist grundsätzlich nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung hierüber wird von der Ressortleitung Kinderbetreuung in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung getroffen.
- Im Interesse einer bedarfsgerechten Verteilung der zurzeit nur beschränkt vorhandenen Plätze ist der Wegfall eines der Kriterien (auch vorübergehend, wie z.B. Elternzeit) unaufgefordert der Stadt mitzuteilen, damit der Platz ggf. bedarfsorientiert weitervermittelt werden kann. Die Stadt behält sich eine stichprobenartige oder anlassbezogene Überprüfung der Angaben vor. Der Fortbestand von Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- Kinder, die nicht mit Erstwohnsitz in Dreieich gemeldet sind, können nur dann in den Kindertagesstätten betreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Die Stadt Dreieich behält sich vor, im Einzelfall aus internen, dienstlichen Gründen neben den hier aufgeführten Vergabekriterien weitere Aufnahmen vorzunehmen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs bei den im Kindertagesstättenbereich arbeitenden pädagogischen Fachkräften.

Magistrat der Stadt Dreieich
Fachbereich Soziales, Schule und Integration
Ressort Kinderbetreuung

Stand: November 2020